

Minimalanforderungen für den Regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien RAUS (Unter Vorbehalt einer Änderung der Verordnung)

Rechtsgrundlage: Gestützt auf Art. 74 Abs. 4 und 6, 75 Abs. 2, 4, und 5 sowie 76 Abs. 1 sowie Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); Tierwohlbeiträge.

Sämtliche Tiere einer Kategorie müssen nach deren spezifischen Regeln gehalten werden.

Kategorien für RAUS (Unter Vorbehalt von Änderungen durch das BLW)

A Rindergattung und Wasserbüffel

- A1 Milchkühe
- A2 andere Kühe
- A3 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
- A4 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt
- A5 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt
- A6 männliche Tiere, über 730 Tage alt
- A7 männliche Tiere, über 365–730 Tage alt
- A8 männliche Tiere, über 160–365 Tage alt
- A9 männliche Tiere, bis 160 Tage alt

B Tiere der Pferdegattung

- B1 weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt
- B2 Hengste, über 30 Monate alt
- B3 Tiere, bis 30 Monate alt

C Ziegen

- C1 weibliche Tiere, über ein Jahr alt
- C2 männliche Tiere, über ein Jahr alt

D Schafe

- D1 weibliche Tiere, über ein Jahr alt
- D2 männliche Tiere, über ein Jahr alt
- D3 Weidelämmer

E Schweine

- E1 Zuchteber, über halbjährig
- E2 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig
- E3 säugende Zuchtsauen
- E4 abgesetzte Ferkel
- E5 Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine

F Kaninchen

- F1 Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen
- F2 Jungtiere: ca. 35 bis 100 Tage

G Nutzgeflügel

- G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne
- G2 Konsumeier produzierende Hennen
- G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion
- G4 Mastpoulets
- G5 Truten

Allgemeines

- Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.
- Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind auf den Seiten 2 und 3 dieses Dokumentes festgehalten. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen an den Aussenklimabereich (AKB) auf den Seiten 4 und 5 dieses Dokumentes einzuhalten.
- Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.
- Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er je Gruppe von Tieren, denen gemeinsam

Auslauf gewährt wurde, oder je Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung sind auf den Seiten 2 und 3 dieses Dokumentes festgehalten. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof bzw. zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

- Die Anforderungen betreffend den Laufhof und die Weide sowie die Dokumentation sind auf den Seiten 4, 5 und 6 dieses Dokumentes festgehalten.
- Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

Mindestvorschriften für den Auslauf und Erleichterung bei der Journalführung

A: Rindergattung und Wasserbüffel; B: Pferdegattung; C: Ziegen und D: Schafe

Kategorien	Anforderungen
Alle Kategorien	<p>Auslauf-Standardvariante</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren; – Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. <p>Erleichterung bei der Journalführung: Für eine Tiergruppe, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf hat, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während zehn Tagen vor und nach einer Geburt ist der Auslauf fakultativ. • Im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier • Zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober: <ul style="list-style-type: none"> - In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - während oder nach starkem Niederschlag - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt - steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebes Rechnung trägt. - während der ersten zehn Tage der Galtzeit Futterreduktion zur Trockenstellung. - In den folgenden Situationen kann der Kanton vorschreiben, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf : <ul style="list-style-type: none"> - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann; - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z. B. stark befahrene Strasse) <p>Auslauf-Alternativvariante für Tiere der Rindergattung, die gemästet werden, sowie für männliche Zuchttiere und bis 160 Tage alte weibliche Zuchttiere der Rindergattung: Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof.</p>
	<p>Der Liegebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • darf keine Perforierungen aufweisen; • muss mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein.
	Bis 160 Tage alte Tiere dürfen nicht fixiert werden.
Ziegen	<p>Der Liegebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Liegenischen für Ziegen müssen nicht eingestreut werden.
Tiere der Pferdegattung	Die ganze Stallfläche, die den Tieren der Pferdegattung zugänglich ist, darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

E. Schweine Anforderungen

E3 Säugende Zuchtsauen	Auslauf: Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.
-------------------------------	--

Alle andere Kategorien (E1, E2, E4 und E5)	Auslauf: Den Tieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren. Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> a. an maximal 5 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden. b. an maximal 10 Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.
Alle Kategorien	Der Liegebereich darf keine Perforierung aufweisen.

F. Kaninchen	Anforderungen
Zibben und Jungtieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.	
Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.	

G. Nutzgeflügel Kategorien	Anforderungen
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne G2 Konsumeier produzierende Hennen G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	Auslauf: Zusätzlich zum Auslauf ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während 5 Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> - Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. - Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein. - An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ. - Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen zur Weide eingeschränkt werden. - Im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser darf der Zugang der Tiere zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. - Wurde der Zugang der Tiere zur Weide eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z. B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, „starker Wind“, „Schnee“, „Laufhof“, „Alter“, „Legebeginn“, „Mauser“).
G4 Mastpoulets	Auslauf: Zusätzlich zum Auslauf in den Aussenklimabereich ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. - An den ersten 21 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ. - Wurde der Zugang der Tiere zur Weide eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, „starker Wind“, „Schnee“, „Alter“).
	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.
	RAUS-Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 56 Tagen gemästet werden. Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).
G5 Truten	Auslauf: Zusätzlich zum Auslauf in den Aussenklimabereich ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. Ausnahmen:

	<ul style="list-style-type: none"> – Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. – An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ. – Wurde der Zugang der Tiere zur Weide eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, „starker Wind“, „Schnee“, „Alter“).
	Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

Weitere Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich (AKB)

Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel

Der AKB muss:

- nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- vollständig gedeckt sein;
- ausreichend eingestreut sein;
- soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

Mindestmasse

Tierkategorien	Fläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Herden mit mehr als 100 Tieren : Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne G2 Konsumeier produzierende Hennen	Mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere.	- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1000 Tiere; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G3 Junghennen, Jung-hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	Mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere.	- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1000 Tiere; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G4 Mastpoulets	Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m. - Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
G5 Truten	Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m

Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

Abweichungen zum Zugang zum AKB:

- Der Zugang zum AKB darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden.
- Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben.
- Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen zum AKB eingeschränkt werden.
- Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der Übrigen Nutzgeflügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

Anforderungen des RAUS-Programms betreffend Laufhof und Weide

Allgemeine Anforderungen an den Laufhof

- Der Laufhof muss sich im Freien befinden.
- Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz

- beschattet werden.
- Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.
 - Auf unbefestigten Auslaufflächen für Tiere der Schweinegattung müssen Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
 - Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen in diesem Anhang abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
 - mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

1. Laufhof für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel

1.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² / Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche m ² /Tier
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2.5
Jungtiere über 400 kg	6.5	1.8
Jungtiere 300-400 kg	5.5	1.5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4.5	1.3
Jungtiere bis 120 Tage alt 3.5 1	3.5	1

¹ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, Fress- und Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).



Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze von Stall und Laufhof vorweisen können, auf welcher die relevanten Masse festgehalten sind (siehe Beispiel 1).

1.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² / Tier	
	Für behornete Tiere	Für nicht behornete Tiere
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	8.4	5.6
Jungtiere über 400 kg	6.5	4.9
Jungtiere 300-400 kg	5.5	4.5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4.5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3.5	3.5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

1.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² / Tier	
	Für behornete Tiere	Für nicht behornete Tiere
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300-400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

2. Laufhof für die Tiere der Pferdegattung

Für die Tiere ist der Laufhof	Widerristhöhe des Tieres					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Dauernd zugänglich: mindestens ...m ² / Tier	12	14	16	20	24	24
Nicht dauernd zugänglich: mindestens ...m ² / Tier	18	21	24	30	36	36

Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.

- a. Ungedeckter Flächenanteil: Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.
- b. Bodenbeschaffenheit: Die ganze, den Tieren zugängliche Laufhoffläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

3. Laufhof für Schafe, Ziegen und für Kaninchen

Laufhöfe für Ziegen müssen zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. Laufhöfe für Schafe und Kaninchen müssen zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

4. Laufhof für Schweine

Tiere	Minimale Laufhoffläche, m ² / Tier
Zuchteber, über halbjährig	4.0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1.3
säugende Zuchtsauen	5.0
Abgesetzte Ferkel	0.3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0.65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0.45

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

Anforderungen an die Weide

- Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
- Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.
- Die Weidefläche für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für die Tiere der Ziegen- und der Schafgattung muss so bemessen sein, dass die Tiere einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an Raufutter durch die Weide decken können.
- Die Weidefläche für die Tiere der Pferdegattung muss mindestens 8 a je Tier umfassen. Werden mehr als fünf Tiere gemeinsam geweidet, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.
- Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide gefüttert oder getränkt, so müssen die Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
- Auf Weiden für Nutzgeflügel müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen. Für den Zugang zur Weide gelten die gleichen Anforderungen wie für die Öffnungen vom AKB ins Freie.



Für die Kategorien der Rindvieh- und der Pferdegattung, sowie für Schafe, Ziegen, Kaninchen und Schweine muss der Landwirt bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können, auf welcher dessen Masse festgehalten sind (siehe Beispiele auf Seite 7).

Minimalanforderungen für die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme **BTS** (unter Vorbehalt einer Änderung der Verordnung)

Rechtsgrundlage

Gestützt Art. 74 Abs. 4 und 6, 75 Abs. 2, 4, und 5 sowie 76 Abs. 1 auf sowie Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); Tierwohlbeiträge.

Sämtliche Tiere einer Kategorie müssen nach deren spezifischen Regeln gehalten werden.

Tier-Kategorien für **BTS** (Unter Vorbehalt von Änderungen durch das BLW)

A Rindergattung und Wasserbüffel	E Schweine
A1 Milchkühe	E1 Zuchteber, über halbjährig
A2 andere Kühe	E2 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig
A3 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	E3 säugende Zuchtsauen
A4 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	E4 abgesetzte Ferkel
A6 männliche Tiere, über 730 Tage alt	E5 Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine
A7 männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	F Kaninchen
A8 männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	F1 Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen
B Tiere der Pferdegattung	F2 Jungtiere: ca. 35 bis 100 Tage
B1 weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt	G Geflügel
B2 Hengste, über 30 Monate alt	G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne
C Ziegen	G2 Konsumeier produzierende Hennen
C1 weibliche Tiere, über ein Jahr alt	G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion
C2 männliche Tiere, über ein Jahr alt	G4 Mastpoulets
	G5 Truten

Allgemeines

- Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft nach den Punkten 3 bis 5 haben.
- Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere der Kategorien Rindergattung und Wasserbüffel, Pferde und Ziegen nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsverhältnissen müssen sie Zugang zu einer Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer BTS-konformen Unterkunft nicht zumutbar, können die Tiere während einiger Tage in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.
- Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.
- Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind auf den Seiten 2, 3 und 4 dieses Dokumentes festgehalten. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen an den Aussenklimabereich (AKB) auf Seite 5 dieses Dokumentes einzuhalten.²

Weitere Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse

A. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

Anforderungen	
Die Tiere müssen:	in Gruppen gehalten werden; · dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.
Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig	<ul style="list-style-type: none">– während der Fütterung;– während des Weidens;– während des Melkens;– im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege– bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;– bei kranken oder verletzten Tieren; sind nur diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;– während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Bestimmungen in einem Journal festgehalten worden;– bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden: diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden.– Bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein-oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal 2 Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden wenn die Anforderungen an den Liegebereich erfüllt sind.
Liegebereich:	Strohmatratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.
Verformbare, in Liegeboxen installierte Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage:	<ul style="list-style-type: none">– wenn ein Beleg der Lieferfirma vorliegt oder– wenn ein Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle vorliegt und– wenn alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.
Fress- und Tränkebereich:	befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

B. Tiere der Pferdegattung

Anforderungen	
Die Tiere müssen:	<ul style="list-style-type: none">– in Gruppen gehalten werden;– dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.
Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:	<ul style="list-style-type: none">– während der Fütterung;– während des Auslaufs in Gruppen;– während der Nutzung;– im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege;– bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;– bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;– während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.

B. Tiere der Pferdegattung

Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung. Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten.						
	<i>Widerristhöhe des Tieres</i>					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Minimale Liegefläche m ² /Tier	4.0	4.5	5.5	6.0	7.5	8.0
Die ganze, den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig						
Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden						
Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann. Werden die Tiere in Fressständen gefüttert, so sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none">- jedem Tier in der Gruppe steht ein separater Fressstand zur Verfügung;- die Fressstandlänge entspricht mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe;- hinter den Fressständen muss den Tieren ein Zirkulationsgang mit einer Breite von mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe zur Verfügung stehen.						
Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:						
	<i>Widerristhöhe des grössten Pferdes in der Gruppe</i>					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Minimale Deckenhöhe, m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5

C. Tiere der Ziegengattung

Anforderungen	
Die Tiere müssen: <ul style="list-style-type: none">- in Gruppen gehalten werden;- dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich haben.	
Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig: <ul style="list-style-type: none">- während der Fütterung;- während des Weidens;- während des Melkens;- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;- bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;- bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.	
Liegebereich: je Tier mindestens 1,2 m ² Strohmatratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung; höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut werden.	
Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich: je Tier mindestens 0,8 m ² ; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.	
Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.	

D. Tiere der Schweinegattung

Anforderungen

Die Tiere müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
- dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung in Fressständen;
- tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;
- bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen kann die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;
- während maximal 5 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während der Säugeperiode; während dieser beiden Perioden müssen Zuchtsauen nicht in Gruppen gehalten werden; sie müssen aber dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben;
- während der Deckzeit; während dieser dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten;
- bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

Der Liegebereich:

- darf keine Perforierung aufweisen;
- muss in Abferkelbuchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein;
- muss in allen anderen Buchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein ; ferner ist ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20°C bei abgesetzten Ferkeln, 15°C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg und 9°C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);
- kann nur dann auch als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben (*Einstellung eines allfälligen Fütterungscomputers*).

In Kompost-Systemen muss den Tieren ausserhalb des Kompostbereiches eine Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Anforderung muss nicht erfüllt werden bei Buchten, in denen abgesetzte Ferkel gehalten werden, wenn die Buchtenfläche im Stallinnern mindestens 0,6 m² je Tier beträgt.

Tränke- und Fressbereich ausserhalb des Liegebereichs: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

F. Kaninchen

Anforderungen

Zuchtzibben müssen in Gruppen gehalten werden.

Je Wurf muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0.10 m² zur Verfügung stehen.

Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden.

Jede Bucht für Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.

Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.

Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können.

Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall muss den Tieren die Mindestfläche je Zibbe ohne Wurf zur Verfügung stehen.

Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibbennicht in Gruppe gehalten werden.

F. Kaninchen

Je Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:					
	Mindestfläche ausserhalb des Nests, je Zibbe		Mindestfläche je Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf	vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
Minimale Gesamtfläche je Tier (m ²), wovon	1.50	0.60	0.10	0.15	0.25
-minim. eingestreute Fläche je Tier (m ²)	0.50	0.25	0.03	0.05	0.08
-minimale erhöhte Fläche je Tier (m ²)	0.40	0.20	0.02	0.04	0.06

G. Nutzgeflügel

Kategorien	Anforderungen
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne	Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt: - 14 cm je ausgewachsenes Tier, - 11 cm je Junghenne bzw. -hahn (ab 10. Lebenswoche), - 8 cm je Küken (bis 10. Lebenswoche).
G2 Konsumeier produzierende Hennen,	
G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	
G4 Mastpoulets	In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.
	Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge sind einzuhalten.
	BTS-Beiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 30 Tagen gemästet werden. Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).
G5 Truten	Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag genügend Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Strohballen) zur Verfügung stehen.

Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:

- bei Ställen für Zucht- und Legetiere, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;
- bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.

Anforderungen des BTS-Programms betreffend den Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel

Der AKB muss:

- nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- vollständig gedeckt sein;
- ausreichend eingestreut sein;
- soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

Mindestmasse

Tierkategorien	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Herden mit mehr als 100 Tieren : Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und der Öffnungen ins Freie
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne G2 Konsumeier produzierende Henne	Mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1000 Tiere; Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	Mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere.	Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1000 Tiere; Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G4 Mastpoulets	Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	Insgesamt mindest. 2 Laufmeter pro 100 m ² Bodenfläche im Stallinnern. Jede Öffnung mindestens 0.7 m. Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
G5 Truten	Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern Jede Öffnung mindestens 0.7 m.

Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.

Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

Abweichungen zum Zugang zum AKB:

- Bei starkem Wind im AKB, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB darf der Zugang zu diesem eingeschränkt werden. Werden die Öffnungen vom Stall zum AKB am Morgen wegen zu tiefen Temperaturen im AKB nicht geöffnet, hat der Geflügelhalter tagsüber zu prüfen, ob der Grund für die Einschränkung des Zugangs zum AKB nach wie vor besteht. Die tägliche Zugangsdauer zum AKB darf reduziert werden, wenn dies bei einem Lichtprogramm oder zur Einleitung der Mauser zwingend notwendig ist. Bei kranken Herden darf der Zugang zum AKB eingeschränkt werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit zwingend erforderlich ist.
- Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben.
- Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen zum AKB eingeschränkt werden.
- Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgefügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

Dokumentation und Kontrolle

- Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.
- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des AKB vorweisen können.
Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen (einschliesslich jene der Öffnungen) und Flächen festgehalten sein.